

# **Jenseits der „Privatkopie“ Die kollektive Lizenzierung von betriebsinternen digitalen Nutzungen**

von Martin Schaefer<sup>1</sup> und Robert Staats<sup>2</sup>

## **I.**

### **Allgemeine Einführung**

Urheberrechtlich geschützte Publikationen für betriebliche Zwecke zu kopieren und solche Kopien anschließend in der verschiedensten Weise zu nutzen, das ist in vielen Unternehmen tägliche Praxis. Eine Praxis freilich, über deren rechtliche Rahmenbedingungen sich die Verantwortlichen häufig kaum Gedanken machen. Zwar sind auch im gewerblichen Bereich bestimmte Nutzungen im Rahmen von Schrankenvorschriften erlaubt. Diese Schranken decken jedoch bei weitem nicht alle Nutzungsformen ab, an denen im Unternehmen üblicherweise Interesse besteht. Das gilt insbesondere für digitale Verwendungen. Hier, jenseits der Schranke, bleibt es bei dem Grundsatz, dass vor der Nutzung Lizenzen der jeweiligen Rechteinhaber eingeholt werden müssen. Bei der Vielzahl der Rechteinhaber für immer wieder neue Werke kann das mit ganz erheblichem administrativen Aufwand verbunden sein. Daher sind Nutzer und Rechteinhaber gleichermaßen interessiert an einer Lösung, die den Rechteerwerb aus einer Hand ermöglicht.

Die VG WORT nimmt seit einiger Zeit - in Kooperation mit ihrer US-amerikanischen Schwestergesellschaft Copyright Clearance Center (CCC) - bestimmte Rechte für Nutzungen von Sprachwerken in Unternehmen wahr und vergibt entsprechende Lizenzen („VG WORT-Digitale Lizenz“<sup>3</sup>). Erfasst werden dabei das deutsche und das amerikanische Repertoire; letzteres spielt vor allem in global agierenden großen Unternehmen eine wichtige Rolle. Die VG WORT-Lizenz knüpft dort an, wo die gesetzlichen Schrankenregelungen aufhören; sie erfasst demnach nur Nutzungen jenseits der „Privatkopie“<sup>4</sup>.

---

<sup>1</sup> Dr. jur., Rechtsanwalt in Berlin; der Autor berät das CCC.

<sup>2</sup> Dr. jur., geschäftsführendes Vorstandsmitglied der VG Wort.

<sup>3</sup> Im Folgenden: VG WORT-Lizenz.

<sup>4</sup> „Privatkopie“ ist hier in einem umfassenden Sinn zu verstehen: Gemeint sind alle gesetzlich erlaubten Nutzungen nach § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG.

## II.

### **Zum tatsächlichen und rechtlichen Hintergrund**

#### **1. Nutzungspraxis im Wandel**

Ebenso stark wie im privaten Lebensumfeld hat der Einzug der Informationstechnologien in den vergangenen zwanzig Jahren unsere Arbeitsumfelder grundlegend verändert und damit auch den Umgang mit urheberrechtlich geschützten Inhalten.

Während es früher üblich war, dass die von einem Unternehmen abonnierten Zeitschriften per Hauspost in den Umlauf gegeben wurden und jeder Mitarbeiter auf einer Liste ankreuzte, von welchen Artikeln er Kopien wünschte, werden solche Inhaltsverzeichnisse heute per E-Mail an die Mitarbeiter versandt, und vielfach sind die Zeitschriften gar nicht mehr physisch in der Bibliothek präsent, sondern stammen aus Online-Ressourcen, also kommerziellen oder nicht kommerziellen externen oder unternehmenseigenen internen Datenbanken.

Machte man früher seinen Kollegen auf interessante neue Entwicklungen aufmerksam, indem man ein Heft auf den Kopierer legte und ihm die Kopie, versehen mit einigen Anmerkungen, auf den Schreibtisch legte, wird der entsprechende Artikel heute eingescannt und per E-Mail versandt. Alternativ kopiert man aus einer Online-Quelle direkt in die E-Mail oder hängt den „PDF-Ausdruck“ eines online bezogenen Artikels an.

Auch wer über längere Zeit an einem Thema zu arbeiten hat, druckt seltener als früher die empfangenen oder recherchierten Texte aus, um sie in Papierform abzulegen. Meist tritt über kurz oder lang neben oder an die Stelle des eigenen Papierarchivs eine Datenbank auf dem eigenen Rechner, dem Rechner der Arbeitsgruppe oder im Netzwerk des Unternehmens.

In der Regel geschieht all dies ohne weitere rechtliche Bewertung. Dabei ist nur ein Teil der gerade beschriebenen Nutzungen von den Schrankenbestimmungen des Urheberrechtsgesetzes abgedeckt, meist solche in traditioneller Analogtechnik. Alle übrigen müssten eigentlich bei den zuständigen Rechteinhabern lizenziert werden.

### **Beispiel 1: Aus der analogen Welt:**

*A und B arbeiten für dieselbe Firma. A bittet B um die Fotokopie eines Artikels aus einer Zeitschrift, welche die Firma abonniert hat. B gibt A eine Papierkopie.*

Die beschriebene Nutzung fällt ohne weiteres unter die Schranke des „sonstigen eigenen Gebrauchs“ nach § 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 UrhG. Das wäre selbst dann der Fall, wenn A kein Kollege von B wäre, sondern z.B. ein Kunde, der sich für den betreffenden Artikel interessiert und B bittet, ihm eine Kopie zu schicken.

### **Beispiel 2: Aus der digitalen Welt**

*Gleiche Konstellation wie eben. A bittet B um die Kopie eines Artikels aus einer Zeitschrift per E-Mail. B scannt den Artikel ein oder generiert eine PDF-Datei aus einem Online-Angebot. Anschließend hängt er die PDF-Datei seiner Antwortmail an A an.*

Bereits diese einfache Abwandlung des Beispiels zeigt, wie viel komplexer solche vermeintlich simplen Vorgänge urheberrechtlich zu bewerten sind, sobald die heute in jedem Büro gebräuchliche Technologie zum Einsatz kommt. Nur der Papier-Ausdruck einer PDF-Datei wäre von der Schranke des § 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i. V. m Satz 3 sowie Satz 2 Nr. 1 UrhG gedeckt,<sup>5</sup> Vervielfältigungen auf digitalen Trägern als solche sind es dagegen für gewerbliche Zwecke nicht.<sup>6</sup> Das Scannen eines Papierartikels zur Erzeugung einer PDF-Datei für sonstige eigene Zwecke ist – außer als Papiausdruck – ebenso wenig von der Schrankenvorschrift „für sonstige eigene Zwecke“ erfasst wie die Umwandlung eines als Datei abgerufenen Artikels in eine PDF-Version.<sup>7</sup> Solche Nutzungen bedürfen für Unternehmenszwecke stets einer Lizenz.

Zulässig wäre dagegen eine digitale Privatkopie nach § 53 Abs. 1 UrhG. Diese Schrankenbestimmung ist aber im betrieblichen Zusammenhang nicht einschlägig, weil Privatkopien gemäß § 53 Abs. 1 UrhG weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienen dürfen.

Auch die Schranke für den eigenen wissenschaftlichen Gebrauch (§ 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UrhG) hilft dem Nutzer an dieser Stelle nicht weiter, denn diese Schranke setzt

---

<sup>5</sup> BGH GRUR 2014, 984, Rn. 27 - *PCIII*; GRUR 2014, 979, Rn. 23 - *Drucker und Plotter III*.

<sup>6</sup> Davon ist der elektronische Pressespiegel nach § 49 UrhG ausgenommen, der freilich in den hier interessierenden Zusammenhängen allenfalls eine untergeordnete Rolle spielt, BGH GRUR 2002, 963, 966 f. - *Elektronischer Pressespiegel*.

<sup>7</sup> BGH GRUR 2014, 984, Rn. 19 ff. - *PC III*; GRUR 2014, 979 Rn. 17 ff. - *Drucker und Plotter III*.

voraus, dass der privilegierte Gebrauch keinen gewerblichen Zwecken dient, kommt also der wissenschaftlichen Arbeit im Unternehmen nicht zugute. Daran wird wohl auch die durch die von der gegenwärtigen Bundesregierung laut Koalitionsvertrag geplante „Bildungs- und Wissenschaftsschranke“<sup>8</sup> nichts ändern - jedenfalls nach dem gegenwärtigen Stand der Diskussion<sup>9</sup>.

Schon die individuelle Weiterleitung einer PDF-Datei kann – ohne Ausdruck - nicht unter die Schranke des § 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 UrhG fallen, da sie notwendig mit einer Vervielfältigung (nämlich der PDF-Datei) auf dem Rechner des Empfängers einhergeht. Wollte man versuchen, das zu vermeiden, indem man die Datei im Intranet zugänglich macht, verstieße das gegen § 19a UrhG, weil sie auch bei der unternehmensinternen Zugänglichmachung regelmäßig öffentlich im Sinne des § 15 Abs. 3 UrhG erfolgt.<sup>10</sup>

In der Praxis geht der Bedarf im Unternehmen weit über die simplen Anforderungen der obigen Beispiele hinaus. Bei internationalen Unternehmen überschreitet die betriebsinterne digitale Nutzung häufig Ländergrenzen. Für solche Nutzer muss eine urheberrechtliche Lösung also möglichst unabhängig sein von den Unterschieden der urheberrechtlichen Schranken in den einzelnen betroffenen Ländern. Es geht aber auch um die Möglichkeit, Fachartikel, die das Unternehmen in einem einzelnen Land ohne Recht zur Weitergabe (wenn auch möglicherweise online) erworben hat, ins weltweite Firmen-Intranet einstellen oder unternehmensintern per E-Mail weiterleiten zu können. Es geht ferner darum, solche Publikationen in unternehmensinternen Datenbanken für die verschiedensten Zwecke speichern zu können, sie für unternehmensinterne Präsentationen, Schulungen usw. zu nutzen oder auf Anforderung einzelnen prospektiven Kunden in elektronischer Form übersenden zu dürfen. Schließlich besteht Bedarf, solche Publikationen für Dokumentations- und Berichtspflichten gegenüber Behörden einsetzen zu können.<sup>11</sup>

---

<sup>8</sup> Siehe <https://www.cdu.de/sites/default/files/media/dokumente/koalitionsvertrag.pdf> (zuletzt abgerufen am 15. September 2014), dort Seite 93.

<sup>9</sup> Katharina de la Durantaye, Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke, Berlin 2014, abrufbar unter <http://durantaye.rewi.hu/doc/Wissenschaftsschranke.pdf> (zuletzt abgerufen am 19. Januar 2015), dort Seite 196 ff..

<sup>10</sup> KG ZUM 2002, 828 - *Versendung von Pressespiegeln per E-Mail*; anders allenfalls bei Mitgliedern kleiner Arbeitsgruppen, ebenda, S. 830 f.

<sup>11</sup> Bei gesetzlichen Berichtspflichten (z.B. § 63b Abs. 5 Arzneimittelgesetz) handelt es sich um keine Zulassungs- oder Erteilungsverfahren, wie sie das UrhG bei der Schranke des § 45 Abs. 1 UrhG meint (im Sinne eines Verfahrens, an dessen Ende ein Bescheid steht). Es handelt sich nicht einmal um Verwaltungsverfahren im Sinne des § 9 VwVfG.

Nichts von alledem wäre ohne Lizenzerwerb möglich.

## **2. Unlizenzierte Nutzung ohne Unrechtsbewusstsein**

Interessanterweise scheint die Lizenzpflichtigkeit digitaler Nutzungen im Unternehmen vielen gewerblichen Nutzern nicht bewusst zu sein. Empirische Studien<sup>12</sup> belegen dies:

Während zwei Drittel der befragten Beschäftigten aus insgesamt 115 großen, mittleren und kleinen Unternehmen angeben, sich über Urheberrechtsfragen Gedanken zu machen, bevor sie von außerhalb des Unternehmens bezogenes geschütztes Material hausintern kommunizieren, scheinen sie überwiegend von falschen Vorstellungen darüber auszugehen, was urheberrechtlich erlaubt ist. So meinten 75% der Befragten, es sei ohne weiteres urheberrechtlich in Ordnung, wenn sie unternehmensintern anderen Mitarbeitern Informationen zugänglich machen, die von der Firma gegen Geld erworben wurden und innerhalb des Unternehmens digital vorliegen.

Es geht den Rechteinhabern hier, anders als bei der Pirateriebekämpfung im Musik-, Film- und Softwarebereich, nicht um Verbote, sondern vorrangig darum, solche betriebsinternen Nutzungen ordnungsgemäß zu lizenzieren. Dies setzt zunächst Aufklärung voraus, denn häufig existiert in Unternehmen seit vielen Jahren – gleichsam unerkannt - eine de facto rechtswidrige Praxis.

Gerade bei gewerblichen Nutzern fällt jedoch Aufklärung meist auf fruchtbaren Boden.

Zum einen beschäftigt heute jedes große, international tätige Unternehmen eigene Compliance-Verantwortliche, die für die Einhaltung der allgemeinen gesetzlichen Rahmenbedingungen sorgen, um es gar nicht so weit kommen zu lassen, dass dem Unternehmen eine zivilrechtliche Inanspruchnahme oder den Verantwortlichen gar eine strafrechtliche Verfolgung droht.

---

<sup>12</sup> Im Folgenden zitiert nach der jüngsten nicht veröffentlichten Studie des amerikanischen Marktforschungsunternehmens Outsell im Auftrag von CCC unter dem Titel: „2014 Information Consumption and Use Study: Europe“.

Zum anderen informieren Industrieverbände in Zusammenarbeit mit den Vertretungen der Rechteinhaber (dazu gleich im Einzelnen zu Ziff. III.4) die Verbandsmitglieder und schaffen ein Bewusstsein für die Rechtslage – einschließlich der Rechtsfolgen, sollte rechtswidrig genutzt werden.

Selbst diejenigen, die nicht aus Überzeugung rechtstreu sind, fürchten – wohl nicht ohne Grund - dass sie sich durch „undichte Stellen“ im Kreis der Mitarbeiter angreifbar oder gar erpressbar machen, und zwar je größer das Unternehmen ist, desto mehr.

Die Verantwortlichen in Unternehmen wissen zudem, dass eine Fortsetzung objektiv rechtsverletzender Nutzungen nach Kenntnis von der Rechtslage als bedingter Vorsatz ausgelegt werden kann, mit den strafrechtlichen Folgen nach §§ 106, 108a UrhG möglicherweise auch für die Geschäftsführung.<sup>13</sup> Schon die Möglichkeit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren entfaltet hier einen erheblichen Abschreckungseffekt. Die Rechtsdurchsetzung mit den Sanktionen des Zivil- und Strafrechts bleibt bisher dennoch die seltene Ausnahme.

Die Voraussetzungen waren also günstig, einen Markt für aus einer Hand angebotene Nutzungsrechte „jenseits der Schrankenregelungen“ zu eröffnen.

### **III. Umsetzung**

#### **1. Einführung**

Für digitale (also nicht-analoge) Nutzungen Rechte zu erwerben, kann von Fachgebiet zu Fachgebiet unterschiedlich schwierig sein.

Deutsche Juristen sind große Datenbankportale gewohnt, die ihren fast ausschließlich kommerziellen Nutzern Lizenzbedingungen bieten, aufgrund derer auch viele digitale

---

<sup>13</sup> Die Entscheidung GRUR 2014, 883, wonach die Haftung des Geschäftsführers auf Fälle des aktiven Tuns beschränkt ist, es sei denn, es habe eine Garantienpflicht bestanden, ist, wie aus Rn. 11, 15 ersichtlich, ganz auf Fälle des Verhaltensunrechts und des Wettbewerbsrechts zugeschnitten und lässt sich nicht auf die Verletzung absoluter Rechte wie des Urheberrechts übertragen.

Nutzungen zulässig sind. Ob dies für alle Nutzungen gilt, die in einem Unternehmen regelmäßig vorkommen, kann allerdings zweifelhaft sein und hängt vom Einzelfall ab.

In anderen Wissensgebieten, gerade im STM-Bereich<sup>14</sup> existieren solche breit gefächerten Angebote ohnehin nicht. Zudem handelt es sich hier – anders als im juristischen Bereich, der naturgemäß stark national geprägt ist – um ein Feld, in dem fast durchgängig für ein weltweites Fachpublikum publiziert wird. Die Masse der in Unternehmen verfügbaren Publikationen stammt regelmäßig aus bestehenden Abonnements oder aus Einzelkäufen bei Dokumentenlieferservices und stehen dort nach dem Inhalt der geschlossenen Verträge in aller Regel nicht automatisch zur weltweiten unternehmensinternen Nutzung zur Verfügung. Gerade internationale Konzerne sind jedoch regelmäßig interessiert daran, Publikationen aufgrund einer einheitlichen Lizenz unternehmensweit nutzen zu können, de facto also weltweit. Die erforderlichen Lizenzen selbst zu erwerben, ist selbst für große Unternehmen wegen der Menge und Kleinteiligkeit dieses Lizenzgeschäfts keine sinnvolle Option – für die meisten Rechteinhaber übrigens auch nicht. Die Transaktionskosten wären einfach zu hoch. Deshalb haben sich Einzel-Lizenzmodelle in diesem Bereich auch nicht durchgesetzt.

Nach alledem bietet es sich an, für die beschriebenen Nutzungen Lizenzen über eine Verwertungsgesellschaft anzubieten, Lizenzen, die dort einsetzen, wo das nach den Schranken Zulässige endet.

## **2. Die Rolle der VG Wort**

Die VG WORT wurde 1958 von Autoren und Verlagen gegründet. Sie ist als wirtschaftlicher Verein im Sinne des § 22 BGB organisiert und nimmt auf der Grundlage des sogenannten Wahrnehmungsvertrages bestimmte Rechte für Autoren und Verlage treuhänderisch wahr. Dabei spielt es grundsätzlich keine Rolle, ob der Urheber oder der Verlag die Rechte eingebracht hat, bei verlegten Werken werden stets beide an den Einnahmen beteiligt.<sup>15</sup> Bei den meisten Rechten handelt es sich dabei um gesetzliche Ver-

---

<sup>14</sup> Science, Technical, Medical.

<sup>15</sup> Gegen die Verlegerbeteiligung bei der VG WORT richtet sich die Klage eines wissenschaftlichen Autors; der Rechtsstreit wurde Ende 2014 vom BGH ausgesetzt, um die Entscheidung des EuGH in einem belgischen Verfahren abzuwarten, in dem es ebenfalls um die Zulässigkeit der Verlegerbeteiligung geht; vgl. Beschluss v. 18. Dezember 2014 – I ZR 198/13, Pressemitteilung Nr. 192/2014, abrufbar [www.bundesgerichtshof.de](http://www.bundesgerichtshof.de).

gütungsansprüche, die insbesondere im Zusammenhang mit gesetzlichen Schrankenregelungen vorgesehen sind („gesetzliche Lizenzen“). Nutzungsrechte nahm die VG WORT – vor der Kooperation mit CCC - bisher nur in einigen wenigen Bereichen, wie beispielsweise dem sogenannten „kleinen Senderecht“ wahr.

Die VG WORT hat derzeit mit ca. 175.000 Autoren und 8.100 Verlagen Wahrnehmungsverträge abgeschlossen. Ihre Tätigkeit richtet sich nach den Vorgaben des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes. Sie untersteht – wie alle Verwertungsgesellschaften in Deutschland - der Aufsicht des Deutschen Patent- und Markenamtes (DPMA).

### **3. Die Rolle des Copyright Clearance Center**

Das Copyright Clearance Center (CCC) wurde im Jahre 1978 als nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtete Gesellschaft mit Sitz in Danvers, Massachusetts, nahe Boston gegründet. Es handelt sich um eine Verwertungsgesellschaft nach amerikanischem Verständnis, und das bedeutet: CCC agiert als Lizenzierungs-Agentin für Rechteinhaber. Sie steht Autoren und Verlagen gleichermaßen offen, jedoch werden in der Praxis die meisten Rechte über Verlage eingebracht, überwiegend solche aus dem Bereich des wissenschaftlichen Publizierens. Ein weiteres Charakteristikum liegt in der Art der Rechteeinbringung. Anders als in Europa überwiegend praktiziert, erteilen die Rechteinhaber grundsätzlich ein nicht exklusives Mandat zur Weiterlizenzierung, behalten sich also vor, dieselben Rechte parallel auch selbst vergeben zu können.

CCC repräsentiert gegenwärtig über 12.000 Verlage und mehrere Millionen Werke, die vollständig über eine Datenbank erschlossen sind, sodass für Lizenznehmer jederzeit transparent ist, für welches Werk welche Rechte zur Verfügung stehen. Die Ausschüttung und Verteilung der Einnahmen erfolgt gegenüber den Rechteinhabern direkt, im (Normal-) Fall einer Rechteeinbringung über einen Verlag also an diesen.

### **4. Die Struktur der Kooperation zwischen VG Wort und CCC**

Angesichts dieser Strukturunterschiede war es nicht ganz einfach, die Zusammenarbeit zwischen VG Wort und CCC zu organisieren. CCC und VG Wort haben unter Beteiligung der Aufsichtsbehörde eine sachgerechte Lösung gefunden. So wurde der bereits bestehende Gegenseitigkeitsvertrag zwischen CCC und VG WORT im Hinblick auf die

einschlägigen neuen Nutzungsarten erweitert. CCC räumt darin die erforderliche Rechte an ihrem Repertoire für die Rechtevergabe an Unternehmen in Deutschland (einschließlich Tochterunternehmen mit Sitz im Ausland) der VG WORT ein; umgekehrt räumt die VG WORT der CCC die Rechte für ihr Repertoire zur Lizenzierung an Unternehmen in den USA ein. Eine Besonderheit besteht darin, dass die VG WORT für alle von ihr vertretenen Autoren einen Anteil erhält, auch wenn die einschlägige Publikation bei einem Verlag erschienen ist, den CCC vertritt.

Wie oben ausgeführt, muss die neue Lizenz im Markt durchgesetzt werden, weil viele Unternehmen, teils aus Unkenntnis, teils aus der Vorstellung heraus, man dürfe weiter nutzen, bis sich ein Rechteinhaber meldet, nicht von sich aus Lizenzen erwerben würden. Soweit § 19a UrhG betroffen ist, ließe sich natürlich auf § 13b UrhWahrnG verweisen. Tatsächlich jedoch liegt der bevorzugte Ansatz für die Durchsetzung der Lizenz im Markt nicht in der Verfolgung rechtswidriger Nutzungen, sondern in der Aufklärung eigentlich rechtstreuer potentieller Lizenznehmer.

Die Aufgabe, solche Nutzer aufzuklären und das Lizenzangebot bekannt zu machen, übernimmt in der Kooperation zwischen VG Wort und CCC eine selbstständige Firma namens RightsDirect, ein von CCC gegründetes Unternehmen mit Sitz in den Niederlanden. In der Praxis nehmen die Mitarbeiter von RightsDirect Kontakt mit Großunternehmen auf, erläutern die Rechtslage und die von der VG Wort veröffentlichten Tarife und leisten die notwendige Überzeugungsarbeit.

Meist reichen solche Aufklärungsmaßnahmen aus, um die betreffenden Unternehmen davon zu überzeugen, dass es nur um die Wahl gehen kann, die unlizenzierten Nutzungen einzustellen (was mit den betrieblichen Abläufen meist unvereinbar sein dürfte) oder Lizenzen zu erwerben. Gerade weil die oben beschriebenen elektronischen Nutzungen so sehr zum betrieblichen Alltag gehören, lassen sie sich praktisch nicht verbergen und die Gefahr einer Entdeckung wäre ganz erheblich.

#### **IV. Reichweite der VG WORT- Lizenz**

Wie sieht aber das Angebot aus, das aufgrund der Kooperation gemacht werden kann? Abermals am Beispiel eines in Deutschland ansässigen internationalen Großkonzerns erläutert:

Will ein solches Unternehmen für seine sämtlichen internationalen Konzerngesellschaften zentral die erforderlichen Nutzungsrechte erwerben, kann die VG Wort eine Lizenz mit einem hohen Anspruch an Repertoire-Vollständigkeit anbieten. Die VG WORT-Lizenz umfasst unter anderem folgende „Kern-Nutzungsmöglichkeiten“ in Bezug auf Beiträge, kleine Teile eines Werkes oder Werke geringen Umfangs, die jeweils zuvor rechtmäßig erworben wurden<sup>16</sup>:

- Analoge Werke in digitale Daten umzuwandeln, wenn das Ausgangswerk nicht von dem Berechtigten in digitaler Form angeboten wird;
- Die unternehmensinterne Weitergabe digitaler Inhalte an Kollegen per E-Mail, Intranet oder PDF, auch über Landesgrenzen hinweg;
- das Speichern der von der Lizenz umfassten Publikationen auf Festplatten oder Netzlaufwerken des Unternehmens;
- die Verwendung von digitalen Kopien solcher Artikel in internen Kommunikationsmedien wie Newsletter, Schulungsmaterialien und Präsentationen;
- die interne Weitergabe digitaler Inhalte über unternehmensinterne File-Sharing Portale wie Lotus Notes oder Microsoft SharePoint;
- das Versenden einer digitalen Kopie eines Artikels im Einzelfall auf Anfrage eines Kunden oder potentiellen Kunden hin;
- die betriebsinterne Weitergabe von digitalen oder von Papierkopien an einen größeren Kreis von Kollegen;
- die Verwendung von Kopien gegenüber Behörden z.B. bei der Erfüllung von Berichtspflichten usw.

In allen Fällen geht es ausschließlich um Nutzungen, die nicht bereits durch die Schrankenregelung des § 53 UrhG abgedeckt sind. Dadurch ist sichergestellt, dass niemand für etwas bezahlt, was bereits von Gesetzes wegen erlaubt und über die Geräte- Speichermedien- und Betreibervergütung nach §§ 54 ff. UrhG vergütet wird.

---

<sup>16</sup> Vgl. § 1 Nr. 28 WV-VG WORT.



fältigungshandlungen zu verbieten, sondern auch die Möglichkeit, solche Vervielfältigungshandlungen wirksam zu genehmigen.<sup>18</sup> Daher kann es im Anwendungsbereich des § 53 UrhG nicht zu einem rechtlich relevanten Nebeneinander von Schranken und vertraglichen Lizenzen kommen.<sup>19</sup> Hier wird die Vergütung ausschließlich über die Geräte- und Speichermedienvergütung nach § 54 UrhG und die Betreibervergütung nach § 54c UrhG sichergestellt.

Entsprechend setzt die VG WORT-Lizenz erst dort ein, wo die gesetzliche Schrankenregelung aufhört. Eine Überschneidung ist vollständig ausgeschlossen. Weder wird ein Nutzungsrecht für eine gesetzlich erlaubte Nutzung vergeben noch hierfür seitens der Nutzer eine Vergütung gezahlt. Bei Nutzungen durch ein Tochterunternehmen im Ausland kann sich die Frage nur im Hinblick auf ausländische Schrankenregelungen stellen. Hier ist allerdings davon auszugehen, dass in den allermeisten Fällen keine weiterreichenden Schrankenregelungen bestehen als in Deutschland; eine Überschneidung scheidet damit auch dort aus.

Abzugrenzen ist ferner das Verhältnis zwischen der individuellen Rechtseinräumung durch den Rechteinhaber, in der Regel einem Verlag, und der VG WORT-Lizenz. Soweit es um die Fälle geht, in denen seitens des Verlages lediglich Publikationen in analoger Form angeboten und nach dem Erwerb im Unternehmen elektronisch genutzt werden sollen, ist die Sache klar: Hier werden die Rechte – in dem oben beschriebenen Umfang – stets über die VG WORT eingeräumt. Etwas komplizierter wird es, wenn ein Unternehmen einen Nutzungsvertrag über den Zugang zu elektronischen Publikationen mit einem Verlag abgeschlossen hat. Hier kann es sein, dass bestimmte Rechte bereits vom Verlag eingeräumt wurden. Das ist rechtlich möglich, weil die Rechte der VG WORT im Wahrnehmungsvertrag unter der Voraussetzung eingeräumt werden, dass der Berechtigte die Rechte nicht individuell vergibt.<sup>20</sup> Der Vorteil der VG WORT-Lizenz besteht aber darin, dass die dort aufgeführten Nutzungen stets erlaubt sind. Das Unternehmen kann damit sicher sein, sich legal zu verhalten, ohne im Einzelfall überprüfen zu müssen, ob die erforderlichen Rechte für die einschlägige Publikation tatsächlich durch den einzelnen Verlag eingeräumt wurden. Der Erwerb der VG WORT-Lizenz ist deshalb auch für Unternehmen sinnvoll, die gleichzeitig

---

<sup>18</sup> BGH *Drucker und Plotter III*, aaO. Rn. 71.

<sup>19</sup> Etwas anderes gilt bei §§ 52a, 52b, 53a UrhG.

<sup>20</sup> § 1 Nr. 28 WV-VG WORT.

individuelle Nutzungsverträge mit – möglicherweise einer Vielzahl – von Verlagen abgeschlossen haben.

## VI. Ausblick

Die Kooperation beschreitet in mancher Hinsicht wahrnehmungsrechtliches Neuland:

- Der Vorrang der Schranke des § 53 UrhG ist stets gewahrt. Die VG WORT-Lizenz ist so zugeschnitten, dass sie stets nur Nutzungen jenseits der gesetzlichen Schrankenbestimmungen betrifft. Sie ändert also insbesondere nichts an der Verpflichtung, die Geräte- und Speichermedienvergütung nach § 54 UrhG oder die Betreibervergütung nach § 54c UrhG zu bezahlen.
- Die VG WORT-Digitale Lizenz macht Schrankenregelungen nicht überflüssig, sondern ergänzt sie im Wege der freiwilligen Nutzungsrechtseinräumung dort, wo eine individuelle Rechtevergabe durch Urheber oder Verlag nicht sinnvoll ist.
- Die Kooperation zwischen CCC und VG WORT stellt sicher, dass das gebündelte Repertoire beider Verwertungsgesellschaften aus einer Hand vergeben werden kann.
- Die Ausgestaltung der Zusammenarbeit überbrückt die Strukturunterschiede zwischen dem amerikanischen „Agentur-Modell“ bei der kollektiven Rechtewahrnehmung und dem europäischen Verwertungsgesellschaften-Modell, bei dem die Kreativen unmittelbar Wahrnehmungsberechtigte werden und regelmäßig laut Verteilungsplan direkt Ausschüttungen empfangen können.
- Die Kooperation macht sich zunutze, dass nach dem Gegenstand der Lizenz klar erkennbar ist, welche Unternehmen mutmaßliche Nutzer sind. Diese werden direkt angesprochen, über die Rechtslage informiert und zur Zahlung von Lizenzen für Nutzungen bewegt, die möglicherweise bisher ohne Lizenz und damit rechtswidrig stattgefunden haben.

- Die VG WORT-Digitale-Lizenz kann nicht nur für Unternehmen, sondern auch für Behörden vergeben werden. Hier dürfte in der Zukunft noch ein erhebliches Entwicklungspotential bestehen.

Berlin, den 18. Mai 2015

MS/RS